

1. Vorbemerkung

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen des Abwasserzweckverband „Reichenbacher Land“ (AZV) in öffentlichen und nichtöffentlichen Grundstücken.

Zu den Abwasseranlagen zählen: öffentliche Abwasserkanäle, Schächte, Sonderbauwerke, Abwasserdruckleitungen und Steuerkabel.

1.2 Allgemeines

Die im Erdreich liegenden Abwasseranlagen des AZV dienen der öffentlichen Abwasserableitung. Unsachgemäß durchgeführte Arbeiten im Erdreich können zu Beschädigungen führen. Schäden an Abwasseranlagen bedeuten nicht nur Störungen einer ordnungsgemäßen Ableitung der Abwässer, sondern gefährden darüber hinaus oft das an den Baustellen arbeitende Personal, andere Personen und die Umwelt. Abwasseranlagen sind nicht nur in oder an öffentlichen Straßen und Wegen verlegt, sondern können auch durch private Grundstücke, Keller von Gebäuden, Felder, Wiesen, Waldstücke, Gartenanlagen usw. führen. Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten, Errichten von Fundamenten, Eintreiben von Pfählen usw. besteht die Gefahr, dass Kanäle beschädigt werden.

Alle an der Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Bereich von Abwasseranlagen Beteiligten haben die Pflicht, sich über die Lage und Tiefe von Abwasseranlagen beim AZV zu informieren. Die Tiefenlage von Abwasseranlagen bzw. die Lage von Bezugspunkten können sich durch Bodenab- und Bodenauftrag oder durch Bautätigkeit Dritter verändert haben. Im Falle von geplanten Annäherungen an Abwasseranlagen muss deshalb die tatsächliche Lage vor Ort durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. durch Ortung, Suchschlitze o. Ä. geprüft werden. Bei vorgefundenen Abweichungen ist der AZV zu informieren. Das Bauunternehmen muss sicherstellen, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Abwasseranlagen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Schachtabdeckungen und sonstige zur Entwässerungsanlage gehörende Einrichtungen müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer in diesem Sinne zu unterweisen und zu überwachen. Die Bauarbeiten im Bereich von Abwasseranlagen müssen vom AZV genehmigt und dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

Die vom AZV erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Beschädigungen an Abwasseranlagen können neben zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen auch strafrechtlich relevant sein. Für aus den Festlegungen dieser Richtlinie erwachsende materielle Aufwendungen gilt das Verursacherprinzip.

2. Abstimmungen mit dem AZV

Für jedes geplant Bauvorhaben in der Nähe von Abwasseranlagen des AZV ist vor Baubeginn ein formloser Antrag mit maßstabsgerechten Lageplänen und Erläuterung des Bauvorhabens einzureichen. Eine Abstimmung mit dem AZV ist hinsichtlich der Ausführung und aller damit verbundener Voraussetzungen zwingend erforderlich.

2.1 Bestandsauskunft

Die Bestandsauskunft ist hinsichtlich der tatsächlichen Lage der Anlagen des AZV ohne Gewähr. Werden bei Aufgrabungen Unterschiede zur Bestandsauskunft festgestellt, so ist der AZV unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Bestandsauskunft berechtigt nicht zur Bauausführung!

2.2 Stellungnahme zur Planung

Weist die Bestandsauskunft im geplanten Baubereich Anlagen des AZV aus, sind diese bei der Planung zu berücksichtigen. Danach ist eine Stellungnahme zur Planung einzuholen. Sofern im Rahmen der Bestandsauskunft nichts anderes festgelegt wurde, sind mindestens folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:

- Lageplan im geeigneten Maßstab mit Darstellung der Planung (u.a. Angaben zur Tiefenlage geplanter Maßnahmen) und des Bestandes des AZV
- zusätzlich bei Anwendung geschlossener Bauverfahren sind Darstellung von Start- und Zielgruben in Schnittdarstellung vorzulegen
- Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme
- Realisierungszeitraum
- geplante Bautechnologie
- Aussagen zu Konfliktpunkten mit Anlagen des AZV sowie beabsichtigter Schutzmaßnahmen ggf. detaillierte Darstellung von Konfliktpunkten sowie statische Nachweise

Aus der Prüfung der eingereichten Planung können sich Nachforderungen und Auflagen für die Bauausführung ergeben. Der AZV kann eine Vorkontrolle (vor Baubeginn) sowie eine Nachkontrolle/Beweissicherung (nach Bauende) ihrer Abwasseranlagen, im Allgemeinen durch TV-Untersuchung bzw. Kanalbegehung, zu Lasten des Bauherrn verlangen.

2.3 Schachtschein (Erlaubnis für Erdarbeiten)

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist der Schachtschein einzuholen. Dazu ist neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular ein aktuelle Ausführungsplan vorzulegen (vorzugsweise per E-Mail). Der Baubereich ist zu kennzeichnen.

Ohne Schachtschein darf keine Bauausführung erfolgen!

3. Technische Regeln

3.1 Parallelverlegung und Kreuzung mit anderen Medien

Bei Parallelverlegung anderer Medien ist unabhängig von der Verlegetiefe ein horizontaler lichter Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Kreuzungen sind generell rechtwinklig durchzuführen. Für Unterquerungen ist bei Anwendung der geschlossenen Bauweise ein lichter Mindestabstand von 1 m zu gewährleisten. Bei Unterquerungen in offener Bauweise kann der Abstand auf 0,5 m reduziert werden. Freigelegte Rohraufleger sind dabei mit Beton oder Bodenmörtel wiederherzustellen. Unterquerungen von Schächten und Sonderbauwerken sind nicht zulässig. Der lichte Mindestabstand für Überquerungen ist bei offener Bauweise 0,2 m, bei gesteuerter Durchörterung 0,5 m und bei ungesteuerter Durchörterung 0,7 m.

Da bei privaten Anschlusskanälen hinsichtlich der Lage große Unsicherheiten bestehen, ist es ratsam, vor Baubeginn diese mittels Ortung, Suchschachtung oder Befragung der Grundstückseigentümer zu lokalisieren, um Beschädigungen zu verhindern.

3.2 Freilegen und Wiederverfüllung von Entwässerungsanlagen

Abwasseranlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden und sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Einseitige Erddrucklasten auf den Kanal sind zu vermeiden. Es darf nicht gegen Abwasserkanäle versteift werden.

Zum Verfüllen der Leitungszone im Bereich freigelegter Abwasseranlagen ist steinfreier, nicht bindiger Boden zu verwenden. Das Einbringen und Verdichten des Füllmaterials hat lagenweise zu erfolgen, so dass Lageveränderungen und Schäden an den Abwasseranlagen ausgeschlossen werden.

3.3 Baumpflanzungen

Zum Schutz der Abwasseranlagen ist ein ausreichender Abstand zu Bäumen und Sträuchern erforderlich. Es wird in Anlehnung an DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" verfahren.

Folgende horizontale Abstände der Stammachse von der Außenkante der Abwasseranlage sind einzuhalten:

0,00 m < 1,50 m	keine Gehölzbepflanzung möglich
1,50 m - 2,50 m	Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelung erforderlich
> 2,50 m	i.d.R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich

Mit Vorlage der Planung sind Angaben zur vorgesehenen Gehölzart sowie Aussagen zur zu erwartenden Wurzelausbreitung und ggf. Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelung einzureichen.

3.4 Schutzstreifen

Schutzstreifen dienen der Ausweisung von Grunddienstbarkeiten in Grundstücken und nicht öffentlichen gewidmeten Verkehrsflächen. Neben dem Schutz der Abwasseranlage und der Gewährleistung der Zugänglichkeit zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten soll damit auch der Arbeitsraum für eine eventuell erforderliche Kanalnetzauswechslung gewährleistet werden. Schutzstreifen dürfen nicht bebaut werden.

Die Schutzstreifenbreite beträgt 6,00 m jeweils hälftig zur Kanalachse.

4. Haftung

Der Bauausführende haftet für alle von ihm verursachten mittelbaren und unmittelbaren Schäden an Abwasseranlagen. Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Tiefbauunternehmens ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB, Teil C) Nr. 3.1.3. und 3.1.5. sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 38 „Bauarbeiten“, die Schadensersatzpflicht aus den §§ 823, 831 BGB.

Werden die Auflagen aus der „Stellungnahme Bauausführung“ missachtet, so haftet der Antragsteller bzw. der Bauausführende im Schadensfall für alle Folgeschäden.

Im Schadensfall ist der AZV umgehend unter Telefon 0174 3244212 (24 h-Bereitschaftsdienst) zu verständigen.